

RS OGH 1999/11/25 2Ob187/98h, 2Ob91/00x, 2Ob63/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1999

Norm

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1358

AngG §8 I

VersVG §67

Rechtssatz

Die Ansprüche des Dienstnehmers auf Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, die in Zeiten anfallen, für die der Dienstgeber - gesetzlich oder vertraglich - zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, obwohl der Dienstnehmer für ihn zufolge eines einem Dritten zurechenbaren Schadensereignisses nicht zur Dienstleistung in der Lage ist, begründen - ohne diese Leistungen - keinen Verdienstentgang. Der Dienstgeber kann daher vom Schädiger die ausbezahlten Beträge für Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung nicht fordern; insoweit wurde kein Schaden vom Dienstnehmer auf den Dienstgeber verlagert.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 187/98h
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 2 Ob 187/98h
- 2 Ob 91/00x
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 2 Ob 91/00x
Auch
- 2 Ob 63/18f
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 63/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112775

Im RIS seit

25.12.1999

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at